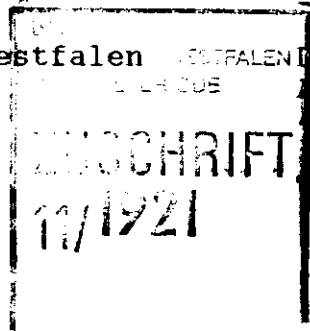


**LANDESVERBAND DER DIPLOMINGENIEURE FÜR
VERMESSUNGSWESEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN
AUSSCHUSS GESETZGEBUNG (LDV NW AG)
- Der Ausschußvorsitzende -**

LDV NW AG, Alsenstr. 27, D-4354 Datteln

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
- I.1.E -
Postfach 101143
4000 Düsseldorf 1



Dipl.-Ing. Gerhard Pilger
Alsenstr. 27
4354 Datteln
Tel. 02363/55546

8. September 1992

Betr.: Gesetz zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 11/3696 -

hier: Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung am 24.09.92

Bezug: Ihr Schreiben I.1.E vom 06.07.92

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsschreiben wird der LDV NW zur o.g. Anhörung eingeladen. Vorab nehmen wir schriftlich wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird in 150 Exemplaren eingereicht.

1. Redaktionelle Ergänzungen

Die nachfolgenden redaktionellen Änderungen bitten wir zu übernehmen:

- S.12 §6 Abs.4 1.Satz
anstatt ".... oder deren Auslösung" -> ".... oder deren Auflösung"
- S.18 §11 Abs.2 2.Satz
anstatt ".... Ausfertigungen von Vermessungsvorschriften ..."
-> ".... Ausfertigungen von Vermessungsschriften"
- S.18 §11 Abs.3 1.Satz
anstatt "Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben Mängel in den Vermessungsvorschriften auf ihre Kosten zu beheben." -> "Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben Mängel in den Vermessungsschriften auf ihre Kosten zu beheben."

- S.27 §22 Abs.1 1.Satz
anstatt ".... mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder
Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen,"
-> ".... mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur, Diplom-
Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung
Vermessungswesen,"
2. zu Abschnitt A Problem, Nr.2 2.Absatz
Die Zulassung von Fachhochschulingenieuren wird nicht von **den**
berufsständischen Verbänden seit langem gefordert. Der LDV NW
hat diese Forderung nie erhoben.
 3. zu Abschnitt D Kosten Nr.2
Die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen, die mit der
neuen Berufsordnung eingeführt werden soll, wird in diesem
Abschnitt als kostenneutral eingeschätzt. Diese Aussage kann
nur für die zur Zeit gültigen Bedingungen getroffen werden.
Unter anderen wirtschaftlichen und konjunkturellen Voraus-
setzungen kann die Schaffung der Monopolausbildung zu Zwängen
für die behördlichen Ausbildungsstellen führen, insbesondere im
Bereich der Personalkosten.
 4. zum Gesetzestext
Die Berücksichtigung der weiblichen Form der Berufsbezeichnung
wird vom LDV NW begrüßt.
 5. zu §3 Nr.2
Es ist unbestritten, daß der Ausbildungsgang über Universitäts-
studium und Referendarzeit zu einem anderen Qualifikations-
niveau als Fachhochschulstudium und Anwärterzeit führt. Dies
wird auch in Abs.2 zu §3 der Begründung explizit aufgeführt.
Dieser Unterschied kann nicht durch eine 6-jährige zusätzliche
Praxistätigkeit ausgeglichen werden. Heute ist auch gerade
während der Berufsausübung ständige Weiterbildung gefragt, um
der Herausforderung durch den technischen und strukturellen
Wandel gewachsen zu sein. Daher sollte die Qualifizierung auf
dem höchstmöglichen Niveau stehen. Dies ist nur mit den Voraus-
setzungen gem. §3 Nr.1 zu erreichen.
 6. zu §22 Abs.1
Die Übergangsregelung soll privaten Vermessungsstellen, die vor
der Novellierung des VermKatG NW Gebäude zur Fortführung des
Liegenschaftskatasters eingemessen haben, die Gelegenheit
geben, den Status der Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure zu erreichen. Damit soll allerdings kein Qualitäts-
nachlaß verbunden sein. Der Auslöser für die vorübergehende
Öffnung des Berufszugangs für diese Gruppe war die Besitz-
standswahrung.

Ein Besitzstand darf jedoch nur von denjenigen angemeldet
werden, die nicht nur sporadisch in dem Zeitraum von zwei
Jahren das eine oder andere Gebäude eingemessen haben. Daher
muß der 1.Satz des Abs.1 ergänzt werden zu:

".... Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren
für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in **nennens-
wertem Umfang** eingemessen haben,"

Der nennenswerte Umfang soll sich dabei nicht nur auf die Anzahl sondern auch auf den Schwierigkeitsgrad der Einmessungen beziehen.

zu §22 Abs.8

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben u.a. die Aufgaben:

- Katastervermessungen auszuführen,
- Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlung an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden,
- Beteiligte an den von ihnen auszuführenden Verwaltungsverfahren sachgemäß zu unterrichten und zu beraten,
- Nachwuchskräfte auszubilden,
- an der Gewährleistung der Rechtssicherheit des Eigentums mitzuwirken sowie
- den Raumbezug für das Erfassen, Kombinieren und Analysieren interdisziplinärer Daten zu schaffen.

Dem LDV NW bleibt es unverständlich, wie die Fachkompetenz zur Erledigung der o.g. Aufgaben durch das Einmessen von Gebäuden erlangt werden kann. Die Mindestanforderungen an die Fähigkeiten der Kandidaten und der Prüfungsstoff in den einzelnen Fächern müssen an den künftigen Aufgabenstellungen gemessen werden, die auf sie als ObVI zukommen. Dies muß wenigstens, wenn schon nicht im Gesetz, bei der Ausgestaltung der noch zu erlassenden Prüfungsvorschriften berücksichtigt werden.

zu §22

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die Regelungen des §22 über die Besitzstandswahrung weit hinausgeht. Wenn es auch nur eine zahlenmäßig eingeschränkte Gruppe betrifft, so erscheint es doch zumindest unverhältnismäßig, einen gewerblich tätigen Vermessungsingenieur ohne Laufbahnprüfung, der Gebäude für die Fortführung des Liegenschaftskataster eingemessen hat, als ObVI zuzulassen. Aus Gründen der Besitzstandswahrung reichte es aus, wenn er weiterhin Gebäude im bisherigem Umfang einmessen darf.

7. zur Begründung zu §5 Satz 2

Da es keine geschlechtsspezifischen Berufspflichten gibt, ist das Wort geschlechtsneutral zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Pilz